### Satzung des Eigenbetriebes "Rettungsdienst des Landkreises Aurich"

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 3 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473) und der Eigenbetriebsverordnung (EigbetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 eine Betriebssatzung beschlossen. Am 16.11.2016 hat der Kreistag des Landkreises Aurich eine Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Rettungsdienst des Landkreises Aurich"
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 409.033,50 Euro.

# § 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind insbesondere
  - 1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
  - 2. lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensiv-medizinischen Bedingungen in eine Behandlungseinrichtung zu verlegen (Intensivtransport),
  - 3. sonstige Kranke, Verletzte und Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist (qualifizierter Krankentransport).

4. Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.

Der Eigenbetrieb darf bei Bedarf weitere rettungsdienstliche Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Aurich auf der Grundlage des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen durchführen.

(2) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

### § 2 a Gemeinnützigkeit

Der Rettungsdienst verfolgt als öffentliche Aufgabe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.04.2011 (BGBl. I. S. 676). Der Rettungsdienst hat als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Aurich mit Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung dauerhaft sicherzustellen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Vorhalten von Rettungswachen und Rettungsmittel.

## § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
  - 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
  - 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 125.000 Euro,
  - Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Dezernentin oder des Dezernenten),
  - 4. der Personaleinsatz.

# § 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern des Kreistages sowie der Landrätin oder dem Landrat. Zusätzlich gehören dem

Betriebsausschuss, der/die Betriebsleiter/-in oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Krankenund Heimausschusses ist zugleich Vorsitzender/e dieses Betriebsausschusses. Im Übrigen gelten für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses die §§ 71 bis 73 NKomVG.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
  - 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze nach § 3 Abs. 2 überschreitet,
  - 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
  - 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
  - 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
  - 4. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
  - 5. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten. § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO bleiben davon unberührt.

### § 5 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigen-betrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

# § 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## § 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.

### § 9 Inkrafttreten

Die am 19.11.2012 beschlossene Betriebssatzung tritt außer Kraft und die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.